

#### **4. Unwirksamkeit der öffentlichen Bestellung**

<sup>1</sup>Die öffentliche Bestellung eines Dolmetschers (Übersetzers) wird unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 DolmG unwirksam. <sup>2</sup>Sie wird außerdem unwirksam, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen worden ist. <sup>3</sup>Für Rücknahme und Widerruf sowie das hierauf gerichtete Verfahren gelten Art. 48 und 49 BayVwVfG sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Der Widerruf der öffentlichen Bestellung ist außerdem unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DolmG möglich.